

**amtliche Bekanntmachung**

012 K 004/22



## AMTSGERICHT LIPPSTADT

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 7. Juni 2024, 09.30 Uhr,  
im Amtsgericht Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Erdgeschoss,  
Saal I**

das im Grundbuch von Anröchte Blatt 3156 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

BV 1:

Gemarkung Anröchte, Flur 11, Flurstück 624, Gebäude- und Freifläche,  
Friedhofstr. 43, Größe 634 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, nicht unterkellertes Einfamilienhaus (1 1/2-geschossig) mit angebauter Doppelgarage (jeweils Baujahr 1997) sowie einem Stellplatz im Freien auf einer rechteckigen Grundstücksform mit nach Süden ausgerichtetem Hauptgarten. Geringfügiger Überbau durch benachbarte Garage sowie eine überlange Grenzbebauung sind vorhanden. Für das Objekt gilt der Bebauungsplan Nr. 28 "Küsterbusch" sowie Gestaltungsvorschriften für Drempele, Dachgauben und Einfriedungen. Ein zentraler Warmwasser-Speicher läuft über die mit Gas-Therme (24,5 KW, Bj. 2020) betriebene Heizungsanlage. Besondere Bauteile sind eine Dachgaube und ein 2.

Schornstein. Nach der damaligen Bauantragsplanung beträgt die Gesamtwohnfläche im Erd- und Dachgeschoss 132,25 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 280.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lippstadt, 16.04.2024